

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
z.H. Frau Mag. Verena Malsch
Stubenring 1
A-1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/19/04/ak/DK	4529	19.02.2019
	Dr. Adriane Kaufmann		

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die AEV Holzwerkstoffe geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die AEV Holzwerkstoffe geändert wird** und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im neuen § 1 Abs 5 Z 1 lit b des Entwurfes ist vorgesehen, dass Holz auf versiegelten Flächen gelagert werden muss. Laut den Ausführungen der ExpertInnen des BMNT ergibt sich dies aus den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Platten auf Holzbasis (BVT WBP - wood based panels) und gilt also nur für IPPC-Anlagen.

Seitens der Holzindustrie wurde deshalb bereits in der Vergangenheit gefordert, dass dies auch im Text der AEV klargestellt werden soll, damit diese Vorgabe nicht auch für Nicht-IPPC-Anlagen, die der AEV unterliegen, greift.

Positiverweise gibt es nun einen Klammersausdruck, mit dem klargestellt werden soll, dass diese Vorgabe nur für IPPC-Anlagen gelten soll. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen lässt dieser aber in der gegebenen Textierung nach wie vor eine unterschiedliche Interpretation zu.

Folglich ersuchen wir um folgende Klarstellung:

„(5) Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Einleitung gemäß Abs. 2 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlage A erforderlich ist, oder sofern bei einer beantragten Einleitung gemäß Abs. 2 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlage A nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können ua. folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 2 betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

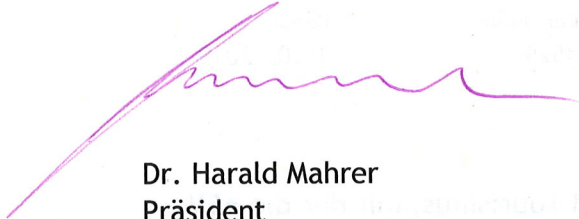
.....

b) Lagerung von Holz aller Art (Holzlager- und -verarbeitungsplätze in IE-Richtlinien-Anlagen im Freien), ausgenommen Rundholz oder Schwarten, auf versiegelten Flächen,

Im Namen aller Beteiligten bedanken wir uns abschließend für die sehr gute Zusammenarbeit in den technischen Gesprächsrunden!

Wir ersuchen um Unterstützung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär